



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Der Verband führt den Namen

„AMERICAN FOOTBALL UND CHEERLEADING VERBAND NIEDERSACHSEN e.V.“
(AFVCN e.V.).

Der AFVCN hat seinen Sitz in Hannover und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied im American Football Verband Deutschland e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des AFVCN

1. Der AFVCN fördert, verbreitet und pflegt den American Football Sport sowie das Cheerleading in Niedersachsen für alle Altersklassen; dabei ist die Jugendarbeit unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu pflegen. Innerhalb der Jugendarbeit ist dem Schulsport besondere Aufmerksamkeit.
2. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Dritten, insbesondere sportlichen und öffentlichen Stellen.
3. Innerhalb seines Verbandsgebietes regelt er die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes/Wettkampfbetriebes.
4. Der AFVCN übt die planmäßige Lehrtätigkeit auf sportlichem und verwaltungstechnischem Gebiet aus.
5. Der AFVCN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des AFVCN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Kostenerstattungen keine Zuwendungen aus Mitteln des AFVCN.

Der AFVCN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AFVCN fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die dem AFVCN zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel werden insbesondere folgenden Zwecken zugeführt:
 - a. der Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportheimen,
 - b. der Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung Sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler,
 - c. der Förderung der Jugendpflege,
 - d. der Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen,
 - e. der Begleichung von Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
 - f. der Beschaffung von Einrichtungen zur Förderung der Verbandszwecke
 - g. der Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
7. Der AFVCN ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
8. Der AFVCN verurteilt jede Form von Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
9. Der AFVCN tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
10. Der AFVCN ahndet Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen und erledigt sonstige Streitfälle, sofern sie in seine Entscheidungsbefugnis fallen.

§ 3 Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss

1. Rechtsgrundlage
 - a. Der AFVCN regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen selbst.
 - b. Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der AFVCN im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, die Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder bindend.
 - c. Aufgrund seiner Mitgliedschaft im AFVD ist der AFVCN den Bestimmungen des AFVD unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen der Organe des AFVD verpflichtet, soweit diese nicht höherrangiges Recht verletzen. Insbesondere die nachgenannten Vorschriften des AFVD sind für den AFVCN, seine Mitgliedsvereine, Spieler und Offiziellen in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich:
 - Bundesspielordnung (Football)
 - Bundescheerleader- und –wettkampfordnung (Cheerleading)
 - Grundordnung Australien Rules Football und Bundesspiel-ordnung (Australien Rules Football)
 - Bundesjugendordnung
 - Bundesschiedsrichter- und Lehrordnung
 - Antidoping-Verordnung
 - Rechts- und Verfahrensordnung

Die genannten Ordnungen des AFVD sind hier einsehbar: <https://www.afvd.de>.

- d. Das Präsidium des AFVCN ist ermächtigt, Verbandsordnungen zur Regelung der internen Verbandsabläufe gemäss § 20 dieser Satzung bei Bedarf zu erlassen und zu ändern.

2. Strafen

a. Zulässige Strafen sind:

- (1) Verwarnung
- (2) Verweis
- (3) Geldstrafen bis 25.000 Euro
- (4) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- (5) Verbot auf Zeit und Dauer, ein Amt im AFVCN und seinen Vereinen zu bekleiden
- (6) Sperre auf Zeit und Dauer
- (7) Ausschluss auf Zeit und Dauer
- (8) Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen des AFVCN einschließlich dem Lizenzentzug
- (9) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- (10) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit und Dauer
- (11) Platzsperre
- (12) Aberkennung von Punkten
- (13) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

- b. Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind Auflagen als Maßnahmen möglich.

- c. Das Nähere einschließlich etwaiger Rechtsmittel regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des American Football Verband Deutschland e.V. in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

d. Rechtszug

Gegen eine ausgesprochene Strafe des AFVCN kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der vollständige Einspruch ist mit schriftlicher Begründung - und einer Vorabüberweisung des Einspruchsbetrages i.H.v. 100,00 Euro auf das Verbandskonto - bei der Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat.

Hilft diese dem Einspruch nicht ab, reicht sie den Einspruch nach der Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen innerhalb von 5 Werktagen an den Rechtsausschuss des AFVCN weiter.

Der Einspruch hat keine suspendierende Wirkung.

3. Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVCN können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Ämter im AFVCN werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insbesondere können zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und Trainertätigkeiten nebenberufliche oder hauptamtliche Beschäftigte angestellt werden. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG sind ausdrücklich eingeschlossen.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandsstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des AFVCN Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den AFVCN entstanden sind. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Mitgliedschaft

§ 7 Grundsätze

1. Dem AFVCN können alle den American Football Sport und / oder Cheerleading betreibende oder fördernde, eingetragene Vereine des Verbandsbereiches (Bundesland Niedersachsen) als ordentliches Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft im AFVCN ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb und an Meisterschaften des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD e.V.) sowie an dem vom AFVCN veranstaltetem oder mitveranstaltetem Spielbetrieb.
3. Die Vereine müssen als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein.

Verliert ein Verein die Gemeinnützigkeit, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle des AFVCN bekannt zu geben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft von Vereinen ist schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung, eines aktuellen Vereinsregisterauszuges, sowie einer Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die Gemeinnützigkeit beizufügen an die Geschäftsstelle des AFVCN zu richten. Der die Mitgliedschaft beantragende Verein muss Mitglied des

LandesSportBund Niedersachsen e.V. sein und dies bei seiner Antragstellung nachweisen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
3. Mit dem Verbandsbeitritt und Aufnahme in den AFVCN anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die in § 3 Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen einschließlich der Satzung und der dort genannten Ordnungen des AFVD sowie die Beschlüsse der Organe des AFVCN und des AFVD.
4. Zusammenschlüsse und Umbenennungen von Vereinen sowie die Umbenennung von Mannschaftsnamen im Bereich American Football bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im AFVCN endet
 - durch Auflösung des Mitgliedsvereins
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
2. Von der Auflösung eines Vereins (Abteilung) ist dem Präsidium unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.
3. Der Austritt aus dem AFVCN erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verband bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder aufgehoben wurde.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den AFVCN keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Andere Ansprüche gegen den AFVCN müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Ausschluss aus dem AFVCN

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des AFVCN und seiner Ziele zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Das Präsidium entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des Präsidiums zu stellen. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Vereine

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die dem AFVCN als Mitglied angeschlossenen Vereine regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege des American Footballsports und des Cheerleading zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielbetrieb und bei Meisterschaften den Bestimmungen dieser Satzung sowie den betreffenden Ordnungen dieser, sowie den Bestimmungen und Regelwerken des AFVD.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, zum Wohle der American Football spielenden / Cheerleading betreibenden und der Vereine ständig konstruktiv mit dem AFVCN, seinen Organen und seinen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die in § 3 Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Satzung sowie die Ordnungen des AFVCN und des AFVD zu befolgen.
2. Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung (BWO) sind in der jeweils gültigen Form für alle Mitglieder bindend.
3. Die Mitgliedsvereine haben alle Anordnungen der Organe und Mitarbeiter des AFVCN zu befolgen, die im Interesse des American Football-Sports / Cheerleading und einer geordneten Verwaltung erlassen werden. Entscheidungen gegen Mitgliedsvereine sowie ihrer Mitglieder sind zu beachten und evtl. Auflagen unverzüglich zu erfüllen.
4. Die Mitgliedsvereine haben auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über Anzahl der Mannschaften und Mitglieder des Vereines der AFVCN-Geschäftsstelle mitzuteilen. Sie müssen genaue und rechtsverbindliche Angaben über die Anzahl aller aktiven und

passiven Mitglieder machen.

5. Die Mitgliedsvereine haben eine Aufnahmegebühr und jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie haben die festgesetzten Abgaben, Umlagen, Gebühren, Spielbeiträge, Spielabgaben, Auslagen, Geldstrafen, Geldbußen und Bekanntmachungskosten sowie sonstige in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen zu entrichten.
6. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des AFVCN, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen 1x pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresgrundmitgliedsbeitrages erhoben werden.
7. Die Mitgliedsvereine haften gegenüber dem AFVCN für alle sich aus der Zusammenarbeit und der Teilnahme am Spielbetrieb ergebenden Forderungen. Sie haften voll neben ihren Mitgliedern, ohne dass zuerst die Mitglieder in Anspruch genommen werden müssen (gesamtschuldnerische Haftung ohne Einrede der Vorausklage), für alle Forderungen, die der AFVCN gegen die Mitglieder der Vereine aus der Teilnahme am Spielbetrieb, gleichgültig ob als Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Offizieller, Zuschauer oder Teilnehmer in sonstiger Funktion hat.
8. Bei der Verschmelzung von Mitgliedsvereinen durch Aufnahme oder Neugründung haftet der aufnehmende bzw. neue Verein für die Verpflichtungen der alten Vereine. Bei Verschmelzung nach Abspaltung haftet der aufnehmende bzw. neu gegründete Verein für die Verpflichtungen, die vor der Abspaltung gegenüber dem AFVCN bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Spielklassenübertragung stattfindet oder nicht.
9. Die Mitgliedsvereine sind zur Nutzung und Teilnahme am Zahlungsverkehr sowie an der elektronischen Kommunikation mit dem AFVCN verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums am Lastschriftverfahren teilzunehmen und einen Telefaxzugang sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten, an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen oder zentral erstellte E-Mails von ihrem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen.

4. Organe des AFVCN

§ 13 Organe

Organe des AFVCN sind:

1. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
2. Das Präsidium
3. Der Verbandsrechtsausschuss

§ 14 Verbandstag

1. Oberstes Organ des AFVCN ist der Verbandstag (Mitgliederversammlung).
2. Der Präsident - im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten - hat alljährlich einen ordentlichen Verbandstag einzuberufen, zu dem die Mitglieder spätestens sechs Wochen

vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen sind; die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Termin des Verbandstages ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem Verbandstag durch Veröffentlichung auf der Verbands-Website bekannt zu machen.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
 - b) Berichte des Präsidiums
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen nach Erfordernis der Satzung
 - f) (im Bedarfsfall) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Verschiedenes
4. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Präsident - im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten - leitet die Versammlung. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter.
6. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitgliedsvereine und die anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

Die Vereine entsenden mindestens einen Vertreter (Delegierten), der sämtliche Stimmen des Mitgliedsvereins (Abteilung) in seiner Person vereinigt.

Sein Mandat beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit seiner Schließung.

Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, je lizenziertes American Footballteam und für jedes lizenzierte Cheerleadingteam bekommt der Verein / Abteilung zwei weitere Stimmen.

Sollte ein Verein American Football und Cheerleading in getrennten Sparten führen, so verbleibt die Vereinsstimme beim American Football, die Stimmen für lizenzierte Cheerleadingsquads bei der Cheerleaderabteilung.

8. Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom Präsidium

9. Anträge der Mitglieder und des Präsidiums müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich und nebst Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Verbandstag zu übersenden.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst beim Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag bei Dringlichkeit. Dringlichkeit ist nur gegeben, wenn aktuelle Geschehnisse/Ereignisse, die nach ordentlichen Einladung zum Verbandstag eingetreten sind, Auslöser für den Antrag sind. Zur Annahme des Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die sich über eine Satzungsänderung, die Abberufung oder Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern oder die Auflösung des Verbandes verhalten, können in der Mitgliederversammlung (Verbandstag) nicht gestellt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
12. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und durch Rundschreiben (Brief oder als Anhang zu einer unsignierten E-Mail) den Mitgliedern bekannt zu machen ist.
13. Das Präsidium ist berechtigt, nach seinem Ermessen dem Adressatenkreis die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Der Verbandstag kann auch als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, entscheidet das Präsidium nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
14. Das Präsidium ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle eines virtuell durchgeführten Verbandstages kann das Präsidium das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen.
15. Die Nichtigkeit von Beschlüssen des Verbandstages kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
16. Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandstages entsprechend.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen oder der Vizepräsidentin Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Sport oder der Vizepräsidentin Sport
 - d) dem Vizepräsidenten Cheerleading oder der Vizepräsidentin Cheerleading
 - e) dem Beisitzer oder der Beisitzerin.
2. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird vertreten durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten allein.
3. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung (Verbandstag) gewählt.
4. Das Präsidium leitet den Verband. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten - im Verhinderungsfall von einem der drei Vizepräsidenten geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder mindestens zwei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Das Präsidium kann seine Sitzungen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen, sofern dem nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder widersprechen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (es genügt Textform) gefasst werden, sofern dem nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder widersprechen.
5. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu berufen.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung des Verbandstages.
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
7. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen und/oder für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen nach § 20 dieser Satzung erlassen und ändern. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium dem Verbandstag zu berichten.
9. Das Präsidium ist ermächtigt, ehrenamtlich tätige Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Pressewart, Mitgliederverwaltung, Obfrau / Obmann Cheerleading, Obfrau / Obmann Schiedsrichter) zu bestellen und abzurufen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder von der Finanzbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zum nächsten Verbandstag mitzuteilen.
11. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und ändern. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Verbandsrechtsausschuss

1. Der Verbandsrechtsausschuss hat die Aufgabe im Rahmen des Rechtszuges bei Einsprüchen von Mitgliedsvereinen gegen Entscheidungen des Präsidiums diese zu prüfen.
2. Zusammensetzung des Verbandsrechtsausschusses:
3. Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss eine juristische Ausbildung haben und darf keinem Mitgliedsverein angehören. Er wird durch das Präsidium bestellt.
4. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses beruft zwei Beisitzer, die aus den Mitgliedsvereinen stammen.
5. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses hat ferner eine beratende Funktion gegenüber dem Präsidium in sportrechtlichen und allgemeinrechtlichen Fragen. Kann der Verbandsrechtsausschuss nicht eingesetzt werden, so ist dies dem AFV Deutschland e.V. zu melden. Dieser fungiert dann mit seinen entsprechenden Institutionen anstatt des Verbandsrechtsausschusses.

§ 17 Wahlen, Amtszeit

1. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten werden von dem Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die zwei Kassenprüfer werden von dem Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Amtsträger nach vorstehendem § 17 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl von Amtsträgern ist zulässig.

§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des AFVCN fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (2) Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

5. Sonstiges

§ 19 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer aus seiner Mitte, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Verbandskasse. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie dem Verbandstag schriftlichen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.
3. Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls des Verbandstages.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 20 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den AFVCN und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung durch den Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenpräsidenten. Das Präsidium kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung erlassen und ändern.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme am Verbandstag ohne Stimmrecht.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der AFVCN gibt sich Ordnungen zur Regelung der internen Verbandsabläufe.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, unter anderem folgende Ordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Geschäftsordnung für das Präsidium
 - b) Verwaltungsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Datenschutzordnung
 - e) Beitragsordnung
 - f) Verfahrensrichtlinie/-ordnung Passstelle
 - g) Landesspielordnung
 - h) Jugendordnung
 - i) Aufnahmeordnung

j) Ehrenordnung

3. Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen ihren jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

6. Schlußbestimmungen

§ 22 Datenschutzordnung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandsaufgaben, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des American Football-Sports und des Cheerleadings, erfasst der AFVCN die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Die Nutzung dieser Daten ist nur mit Zustimmung des Präsidiums gestattet.
2. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten und veröffentlicht dessen Namen und Erreichbarkeit auf der offiziellen Webpräsenz des AFVCN.
3. Das Präsidium erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie weitere Einzelheiten zum Datenschutz zu regeln sind.

§ 23 Auflösung des AFVCN und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des AFVCN kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des AFVCN“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des AFVCN schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des AFVCN anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des AFVCN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AFVCN an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung) zu verwenden hat.

Die am 08.03.2026 auf dem Verbandstag geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.

Die Eintragung im Vereinsregister fand am 09.06.2026 statt.